

Version 3 – Stand 29.03.2018**FAQ zum Betriebsrentenstärkungsgesetz**

Bitte beachten Sie: Wir geben im Folgenden lediglich unsere aktuelle Einschätzung wieder. Das Gesetz ist erst kürzlich in Kraft getreten. Viele praktische Fragen sind daher noch offen.

Wir werden diese Liste aktualisieren, soweit uns neue Erkenntnisse vorliegen. Bitte achten Sie daher auf den aktuellen Stand. Im Vergleich zur letzten FAQ wesentlich geänderte und neue Fragen haben wir kursiv gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

(Klicken Sie auf die jeweilige Überschrift, um direkt zum Thema zu gelangen)

- 1. AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung**
- 2. Erhöhung des steuerlichen Dotierungsrahmens nach § 3 Nr. 63 EStG**
- 3. Förderbetrag für Arbeitgeber**
- 4. Verbesserungen bei Riester in der bAV**
- 5. Nachdotierung**
- 6. Vervielfältiger**
- 7. Anrechnung auf die Grundsicherung**
- 8. Sozialpartnermodell**
- 9. Opting-out**

1. AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung

1.1 Wann bzw. in welchen Fällen ist der Arbeitgeber zu einer Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis (Zuschuss zur Entgeltumwandlung) verpflichtet?

Voraussetzung ist, dass eine Entgeltumwandlung in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) erfolgt und der Arbeitgeber eine Sozialversicherungsersparnis hat. Der Zuschuss ist gleichfalls in den versicherungsförmigen Durchführungsweg einzubringen.

Die Regelung zum Arbeitgeberzuschuss ist jedoch tarifdispositiv, d.h. die Tarifvertragsparteien haben grundsätzlich die Möglichkeit, von der Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss abzuweichen. Sensibilisieren Sie Ihre Kunden, die einem Tarifvertrag unterliegen, und empfehlen Sie die Rücksprache mit dem Arbeitgeberverband.

1.2 Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis - was bedeutet das konkret?

Der Arbeitgeber muss nach dem Gesetz 15 % des umgewandelten Entgelts weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) versteht diese Formulierung so, dass der Arbeitgeber den Beitrag weitergeben muss, den er konkret erspart, maximal aber 15% des umgewandelten Entgelts.

Die Gesetzesbegründung spricht dagegen von der Weitergabe der Sozialversicherungsbeiträge in einer pauschalierten Form.

Der Arbeitgeber muss daher selbst entscheiden, wie er diese Vorschrift anwenden möchte. Die pauschale Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis ermöglicht ihm eine unkomplizierte, verwaltungsarme und rechtssichere Umsetzung der Verpflichtung.

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Umwandlung von Entgelt bis zu 4 % der BBG (§ 1a Abs. 1 BetrAVG). Dennoch kann der Arbeitgeber ihm erlauben, mehr Entgelt umzuwandeln. In diesem Fall beschränkt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis dennoch auf maximal 15% von 4% der BBG. Denn die Pflicht zur Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis knüpft an den Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung und kann nach unserer Einschätzung daher nicht über diesen hinausgehen.

1.3 Die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses beginnt für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 01.01.2019. Bei bestehenden, also vor dem 01.01.2019 geschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Zuschuss erst ab dem 01.01.2022 zu zahlen. Was ist darunter zu verstehen?

Der Wortlaut des Gesetzes knüpft an den Beginn der Entgeltumwandlungsvereinbarung und nicht an das Datum der Erteilung der arbeitsrechtlichen Zusage. Damit entsteht Raum für Interpretationen. Was dies für die Praxis bedeutet, kommt auf die konkrete Formulierung der Zusage und vor allem den konkreten Einzelfall an.

1.5 Ist der Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung vor dem 01.01.2019 noch ratsam oder ist es nicht sinnvoller bis zum 01.01.2019 zu warten, um den Arbeitgeberzuschuss nicht erst ab dem 01.01.2022 zu erhalten?

Hinsichtlich der Gesamtrendite ist es nur von minimaler Auswirkung, ob die Entgeltumwandlung sofort (Arbeitgeberzuschuss erst ab 01.01.2022), oder erst 2019 (Arbeitgeberzuschuss dann ebenfalls ab 01.01.2019) geschlossen wird. Jedoch macht es einen deutlichen Unterschied beim Versorgungskapital, ob die Entgeltumwandlung zwei Jahre früher oder später beginnt. Angesichts des höheren Versorgungskapitals lohnt es sich, heute mit der Entgeltumwandlung zu beginnen.

Sofern der AG im Rahmen eines Matchingmodells bereit ist, sofort den Arbeitgeberzuschuss zu erbringen, erübrigt sich diese Frage ohnehin.

1.6 Gilt die Pflicht des Arbeitgeberzuschusses auch bei pauschalversteuerten Verträgen nach § 40 b EStG a. F.?

Ja, sofern der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart (Entgeltumwandlung aus Sonderzahlungen), gilt die Pflicht zum Zuschuss auch hier.

Bei § 40b EStG a. F. ist bei Abschluss vor 2005 zur Vermeidung von Novation stets ein neues Risiko notwendig. Bei Abschluss ab 2005 ist ein neues Risiko notwendig, wenn der Zuschuss max. 360 EUR p.a. bei Klassik bzw. 468 EUR p.a. bei PNG übersteigt, oder der maximale Förderrahmen nach § 40b EStG a. F. überschritten wird.

1.7 Kann es für den Arbeitgeber zu einem Gleichbehandlungsproblem kommen, wenn er den Arbeitgeberzuschuss von 15 % nur für Arbeitnehmer mit Entgeltumwandlung erbringt? Sollte er also auch für alle anderen Arbeitnehmer einen Arbeitgeberbeitrag erbringen?

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz besteht nicht. Das Gesetz sieht eine Verpflichtung zu einem Arbeitgeberzuschuss nur im Falle einer Entgeltumwandlung vor, die zu einer Sozialversicherungsersparnis führt. Der Arbeitgeber kommt also nur dem nach, was der Gesetzgeber von ihm verlangt. Zudem ist die Anknüpfung an eine Entgeltumwandlung ein sachlicher Grund für eine Differenzierung.

1.8 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Zuschuss in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg zu zahlen. Welche Auswirkungen hat diese Verpflichtung auf bestehende (Matching-) Modelle?

Hier sind verschiedene Konstellationen zu betrachten:

1. *Zahlt der Arbeitgeber für alle seine Arbeitnehmer einen Arbeitgeberbeitrag in die betriebliche Altersversorgung unabhängig von einer Entgeltumwandlung, dann kann dieser Beitrag aus unserer Sicht nicht auf den in Zukunft verpflichtenden Zuschuss angerechnet werden. Denn der Arbeitgeber macht seinen Beitrag nicht von einer Entgeltumwandlung abhängig und zeigt damit, dass er mit dem Beitrag nicht eine eventuelle Sozialversicherungsersparnis ausgleichen möchte.*
2. Sowohl die Entgeltumwandlung als auch der Arbeitgeberzuschuss werden in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg eingebracht (dabei gehen wir davon aus, dass den Zuschuss nur Arbeitnehmer bekommen, die auch Entgelt umwandeln).

Nach unserer Einschätzung wird der bereits gezahlte Zuschuss auf den ab 2019 bzw. 2022 verpflichtenden Zuschuss angerechnet – und zwar unabhängig davon, wie er in der Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung (VO/BV) bezeichnet wird. Denn das Ziel des Gesetzgebers ist, die Sozialversicherungsersparnis dem Arbeitnehmer zu Gute kommen zu lassen. Arbeitgeber, die dieses bereits tun, sollen nach unserem Verständnis der neuen Regelung nicht zusätzlich belastet werden. Wird der Zuschuss zudem auch nur an Arbeitnehmer gezahlt, die Entgelt umwandeln, dann kommt damit der Zweck – Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis – klar hervor.

Zum Teil wird dies in Beiträgen zum BRSG auch anders gesehen: Die Beiträge seien nur anrechenbar, wenn der Arbeitgeber den Zuschuss ausdrücklich als Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bezeichnet. Wir empfehlen daher eine entsprechende Klarstellung der VO/BV.

3. Die Entgeltumwandlung wird in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg, der Arbeitgeberzuschuss in eine Unterstützungskasse / Pensionszusage eingebracht

Bei Neueinrichtungen sollte u. E. in der Beratung darauf geachtet werden, dass bei Matching-Modellen der Arbeitgeberzuschuss ebenfalls in den versicherungsförmigen Durchführungsweg fließt.

Wird der Arbeitgeberzuschuss bereits in eine Unterstützungskasse oder Pensionszusage eingebracht, können wir derzeit leider keine klare Handlungsempfehlung aussprechen. Die Einbringung in eine Unterstützungskasse oder Pensionszusage entspricht jedenfalls nicht dem Wortlaut des Gesetzes.

Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, die VO/BV für neu in das Unternehmen eintretende Mitarbeiter zu ändern und den Arbeitgeberzuschuss für diese Mitarbeiter in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg zu zahlen.

Ob bestehende VO/BV aus Anlass der neuen gesetzlichen Regelung auch für den Bestand geändert werden können, ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig.

4. Sowohl die Entgeltumwandlung als auch der Arbeitgeberzuschuss werden in eine Unterstützungskasse oder Pensionszusage eingebracht

In diesem Fall besteht nach der Gesetzesbegründung keine Verpflichtung, einen Arbeitgeberzuschuss zu erbringen.

1.9 Ist der Arbeitgeberzuschuss auch bei der Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen (VL) für die bAV zu zahlen?

VL stellen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz einen Bestandteil des Gehaltes dar.

Sie können daher nach unserer Einschätzung in zwei Varianten für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden:

- *Entgeltumwandlung: Arbeitnehmer und Arbeitgeber einigen sich, dass die VL ab einem bestimmten Stichtag mittels einer Entgeltumwandlung für die bAV verwendet werden. Erfolgt die Entgeltumwandlung in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg, ist auf diesen Umwandlungsbetrag der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für diesen gegeben sind (insbes. Vorliegen einer SV-Ersparnis, keine Abbedingung durch Tarifvertrag).*
- *Arbeitgeberfinanzierung: Denkbar ist auch, dass der Arbeitgeber die VL mittels einer Arbeitgeberfinanzierung in die bAV einbringen möchte. Dies ist dann möglich, wenn der Arbeitnehmer auf seinen Anspruch auf die VL unwiderruflich verzichtet (ein Verzicht im laufenden Arbeitsverhältnis ist arbeitsrechtlich zulässig) und stattdessen eine Arbeitgeberleistung (in gleicher Höhe) erhält. In diesem Fall ist u.E. der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss nicht zu zahlen.*

Sonderkonstellation: Besteht eine Entgeltumwandlung und verzichtet der Arbeitnehmer daneben auf seinen Anspruch auf die VL zugunsten einer AG-finanzierten bAV, dann gilt folgendes: Spart der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge, dann muss er einen Zuschuss zahlen. Der arbeitgeberfinanzierte Beitrag (= ehemals VL) erfüllt den Anspruch auf den gesetzlichen Zuschuss nicht, denn er dient nicht der Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis.

Hinweis: Beruht der Anspruch auf die VL auf einem Tarifvertrag, kommt eine „Umwidmung“ der VL in bAV nur in Betracht, wenn der Tarifvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Ob die VL ggf. arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert in die bAV eingebracht werden können, ist in der Regel im Tarifvertrag geregelt. Der Tarifvertrag kann auch beide Möglichkeiten vorsehen.

1.10 Wie ist der Arbeitgeberzuschuss steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu bewerten?

Für den Arbeitgeberzuschuss gelten keine Sonderregelungen gegenüber einem sonstigen Arbeitgeberbeitrag. Wie gewohnt sind die gesamten Beiträge – Entgeltumwandlung zuzüglich des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses zuzüglich eines ggf. darüber hinaus gezahlten Arbeitgeberbeitrags – steuerfrei bis zu den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG und in Höhe von 4 % der BBG sozialversicherungsfrei. Arbeitgeberbeiträge gehen bei der Steuerfreiheit und der Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung vor. Führt der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss

dazu, dass diese Höchstbeiträge überschritten werden, empfiehlt sich ggf. eine Anpassung der Entgeltumwandlung.

1.11 Gelten Besonderheiten für den Arbeitgeberzuschuss im Hinblick auf die Unverfallbarkeit?

Ja, denn obschon es sich um arbeitgeberfinanzierte Beiträge handelt, sind Anwartschaften aus dem Arbeitgeberzuschuss sofort gesetzlich unverfallbar.

1.12 Ist der AG-Zuschuss auch bei Entgeltumwandlungen verpflichtend zu zahlen, die vor dem, 01.01.2002, also vor Einführung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung in § 1a BetrAVG, geschlossen wurden?

Nach unserer Auffassung spricht vieles dafür, dass der Zuschuss auch für diese Entgeltumwandlungen zu erbringen ist. So stellt die gesetzliche Regelung bei der Frage, ab wann für eine Entgeltumwandlung der Zuschuss zu erbringen ist, nur darauf ab, ob die Umwandlungsvereinbarung vor dem 01.01.2019 oder nach dem 31.12.2018 geschlossen wurde. Eine weitere Einschränkung danach, ob die Vereinbarung vor dem 01.01.2002 oder nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde, ist weder dem Gesetzeswortlaut noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Auch nach dem Sinn und Zweck der Regelung ist zu vermuten, dass der Gesetzgeber den Zuschuss für sämtliche Entgeltumwandlungen vorsehen wollte. Schließlich hat der Arbeitgeber in jedem Fall eine Sozialversicherungssparnis, die er nach dem Willen des Gesetzgebers weitergeben soll.

2. Erhöhung des steuerlichen Dotierungsrahmens nach § 3 Nr. 63 EStG

2.1 Wie bemisst sich der neue Dotierungsrahmen?

Künftig werden statt 4 % der BBG 8 % der BBG steuerfrei sein. Der Aufstockungsbetrag von 1.800 EUR wird in dieser Erhöhung aufgehen. Es wird also künftig lediglich einen vollkommen dynamisch ausgestalteten Dotierungsrahmen geben.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht bleibt es dabei, dass 4 % der BBG sozialversicherungsfrei sind. Unverändert ist hierbei auch, dass Beiträge zu Direktversicherungen oder an Pensionskassen, die nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert werden, in vollem Umfang bis 1.752 EUR pro Kalenderjahr (bei Durchschnittsbildung bis zu 2.148 EUR) gesondert sozialversicherungsfrei sind; eine Entgeltumwandlung hat ausschließlich aus Sonderzahlungen (z. B. Gratifikation) zu erfolgen.

2.2 Besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Nutzung des steuerlichen Dotierungsrahmens in Höhe von 8%?

Nein, ein solcher Anspruch besteht nicht. Der Arbeitnehmer hat lediglich einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von 4% der BBG.

2.3 Bleibt eine Besteuerung nach § 40 b EStG a. F. auch noch nach dem 31.12.2017 möglich?

Grundsätzlich ist auch nach dem 31.12.2017 eine solche Besteuerung möglich. Allerdings entfällt die bisherige aufwändige Abgrenzung zwischen Alt- und Neuzusage. Die Voraussetzung einer pauschalen Besteuerung ab 2018 ist, dass vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag erbracht und nach § 40 b EStG a. F. pauschal versteuert worden ist. Die Altzusage und auch die zugrunde liegende Versicherung müssen 2018 aber nicht mehr bestehen (z.B. wegen einer Abfindung bzw. Auszahlung).

Für die Nutzung des Vervielfältigers nach § 40 b EStG a. F. gelten dieselben Voraussetzungen.

2.4 Wie werden Beiträge nach § 40 b EStG a. F. beim Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG berücksichtigt?

Beiträge nach § 40 b EStG a. F. werden ab dem 01.01.2018 in tatsächlich erbrachter Höhe auf den Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet. Es gibt hier also keine Alles oder Nichts Entscheidung mehr wie bisher (entweder Aufstockung in Höhe von 1.800 EUR oder Beitrag § 40 b EStG a. F.), sondern ein „atmendes“ System. Dies ist insbesondere positiv, wenn lediglich Kleinstbeträge nach § 40 b EStG a. F. erbracht werden.

2.5 Gilt der neue Dotierungsrahmen auch für Zusagen vor dem 01.01.2018?

Ja, diese steuerliche Änderung gilt generell und unterscheidet nicht danach, wann eine Zusage erteilt wurde.

2.6 Wie sieht die Umsetzung bei der Allianz aus?

Für Neuabschlüsse ab 01.01.2018 haben wir unsere AVBen auf die neuen Rahmenbedingungen angepasst.

Die Grenze für die listenmäßige Aufnahme bei B-Einschluss im Gruppenvertrag / Entgeltumwandlung wird von derzeit 5.000 Euro Jahresbeitrag auf 7.000 Euro Jahresbeitrag erhöht.

3. Förderbetrag für Arbeitgeber

3.1 Was sind die Voraussetzungen für den Förderbetrag für Arbeitgeber?

Um den Förderbetrag geltend machen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Jährlicher Arbeitgeberbeitrag von mind. 240 EUR bis max. 480 EUR in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds (Entgeltumwandlung ist nicht förderfähig).
- 1. Dienstverhältnis; hierzu zählt auch ein weiterbestehendes Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitslohn (z. B. Elternzeit, Pflegezeit, Bezug von Krankengeld).
- Laufendes, steuerpflichtiges, monatliches Bruttoentgelt von nicht mehr als 2.200 EUR (Bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen gilt entsprechend umgelegter Höchstbetrag: Jahresgehalt: max. 26.400 EUR, Wochengehalt: max. 513,34 EUR, tägliche Lohnabrechnung: max. 73,34 EUR. Der Lohnabrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die nach Vereinbarung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag der Lohn gezahlt wird). Möglich ist es auch, den Förderbetrag für Arbeitgeber während einer entgeltlosen Dienstzeit zu nutzen. Ein Einkommen von 0 EUR (z. B. bei Elternzeit, Pflegezeit, Bezug von Krankengeld) ist ebenfalls ein Einkommen von max. 2.200 EUR.

Diese Grenzen gelten generell für alle Arbeitnehmer im Sinne des § 1 LStDV, also auch für Teilzeitkräfte (kein „Hochrechnen“ auf Vollzeit), Auszubildende und geringfügig Beschäftigte.

- Es muss sich um einen Tarif mit über die gesamte Laufzeit verteilten Abschluss- und Vertriebskosten handeln. Von den Beiträgen darf jeweils nur derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen werden.

3.2 Wie funktioniert der Förderbetrag für Arbeitgeber?

Liegen die Voraussetzungen vor, kann der Arbeitgeber einen Förderbetrag in Höhe von 30 % des aufgewendeten Arbeitgeberbeitrags (also 72 bis 144 EUR) von der Lohnsteuer einbehalten.

Die vom Gehalt des Arbeitnehmers einzubehaltende Lohnsteuer (LSt) ist entsprechend dem Lohnabrechnungszeitraum i.d.R. monatlich anzumelden und abzuführen. Die LSt-Anmeldung hat spätestens zum 10. des dem Lohnabrechnungszeitraumes folgenden Monats zu erfolgen und ist mit dieser zu entrichten. Beispiel: Arbeitgeberbeitrag 480 EUR im März. Zum 10. April erfolgt die LSt-Anmeldung für März. In dieser LSt-Anmeldung nimmt der Arbeitgeber die für März zu entrichtende LSt auf. Gleichzeitig macht er den Förderbetrag für den im März erbrachten Arbeitgeberbeitrag geltend und kürzt die LSt um den Betrag von 144 EUR und überweist den gekürzten Beitrag. Mit der Anmeldung im April für den März hat sich nun der Förderbetrag für den Arbeitgeber realisiert. Der Arbeitgeber hat für den entsprechenden Anmeldezeitraum weniger zu entrichten.

Das Formular für die Lohnsteueranmeldung durch den Arbeitgeber wird um eine Zeile 23 erweitert, in die der Arbeitgeber direkt die einzubehaltenden Förderbeträge einträgt. In die Zeile 16 trägt der Arbeitgeber die Anzahl an Arbeitnehmern, für die er einen Förderbetrag geltend macht, ein.

3.3 Wie und von wem wird kontrolliert, ob die Voraussetzungen des § 100 EStG eingehalten und Förderbeträge zu Recht einbehalten worden sind?

Der Arbeitgeber hat seinen zu leistenden Betrag selbst zu ermitteln und diesen selbstermittelten Betrag anzumelden und abzuführen. Dabei macht er, wenn die Voraussetzungen vorliegen den Förderbetrag geltend. Es ist im Zeitpunkt der Geltendmachung kein Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen (z. B. Einkommensgrenze von maximal 2.200 EUR, Tarif mit über die gesamte Laufzeit verteilten Abschluss- und Vertriebskosten) notwendig und es erfolgt auch keine Nachprüfung zu diesem Zeitpunkt.

Ob die Voraussetzungen vorlagen und der Förderbetrag zu Recht einbehalten wurde, wird geprüft im Rahmen von allgemeinen Betriebsprüfungen, Sonderprüfungen oder auf die Anmeldeart bezogenen Außenprüfungen.

3.4 Was passiert, wenn keine oder eine geringere Lohnsteuer als der Förderbetrag abzuführen ist?

Dann wird der (fehlende) Förderbetrag vom Betriebsstättenfinanzamt an den Arbeitgeber erstattet.

Der Arbeitgeber meldet in diesem Fall bei der LSt-Anmeldung einen Erstattungsbetrag an. Dies ist im Lohnsteueranmeldeformular durch ein vorangestelltes „Minus“ kenntlich zu machen. Den Erstattungsbetrag hat das Finanzamt zeitnah, d. h. innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung zu erstatten. Negative angemeldete Beträge können bei der Finanzverwaltung gerade Außenprüfungen auslösen.

3.5 Ist die Umsetzung des Förderbetrags für Arbeitgeber verpflichtend?

Nein. Der Arbeitgeber ist zur Zahlung nicht verpflichtet.

3.6 Was zählt zum laufenden Bruttoentgelt?

Relevant ist für die Beurteilung das laufende Bruttoentgelt. Dieses bestimmt sich nach R 39b.2 der LStR zu § 39b EStG:

- Berücksichtigt werden z. B. Monatsgehälter, Mehrarbeitsvergütungen, Zuschläge und Zulagen, geldwerter Vorteil durch Dienstwagen.
- Nicht berücksichtigt und damit unschädlich sind die sonstigen Bezüge. Dies sind z. B.: 13./14. Monatsgehalt, Abfindungen, Gratifikationen, Jubiläums- und Weihnachtsgeldern, Urlaubsgelder, etc.
- Ebenfalls unberücksichtigt bleiben steuerfreie Lohnbestandteile

Provisionen zählen zum Monatsgehalt.

3.7 Kann das laufende Gehalt durch Entgeltumwandlung auf die förderfähigen 2.200 EUR reduziert werden?

Wir gehen davon aus, dass dies möglich ist und zwar unabhängig vom Durchführungsweg, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.

3.8 Wie ist der aufgewendete Arbeitgeberbeitrag steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen?

- Arbeitnehmer
 - o Beitrag ist für den Arbeitnehmer steuerfrei. Der Dotierungsrahmen des § 3 Nr. 63 EStG bleibt unangetastet.
 - o Beitrag ist sozialversicherungsfrei im Rahmen der 4 % der BBG. Es gibt hierfür also keinen gesonderten sozialversicherungsrechtlichen Förderrahmen.
- Arbeitgeber
 - o Beitrag ist in voller Höhe Betriebsausgabe, allerdings ist der Förderbetrag als Betriebseinnahme zu werten.
 - o Arbeitgeber behält von der in diesem Lohnabrechnungszeitraum abzuführenden Lohnsteuer einen Betrag in Höhe von 30 % des Arbeitgeberbeitrages ein.

3.9 Welche Arbeitgeberbeiträge können für den Förderbetrag für Arbeitgeber genutzt werden?

Förderfähig sind alle im Vergleich zu 2016 neu zugesagte Arbeitgeberbeiträge, wenn diese die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Sämtliche in 2018 zugesagte Arbeitgeberbeiträge sind also umfasst.

Durch diese Regelung sollen Mitnahmeeffekte ausgeschlossen und der Arbeitgeber motiviert werden, etwas „Neues“ zuzusagen. Für bereits ohnehin bestehende Arbeitgeberleistungen sieht der

Gesetzgeber keinen Anlass zur Förderung. Es wird auf das Jahr 2016 abgestellt, um zu verhindern, dass bestehende Arbeitgeberbeiträge in 2017 noch eingestellt und in 2018 „neu“ zugesagt werden.

3.10 Unter welchen Voraussetzungen und inwieweit können Arbeitgeberbeiträge, die bereits vor 2017 zugesagt waren, berücksichtigt werden?

Voraussetzung ist auch hier zunächst, dass der Arbeitgeber einen neuen Beitrag im Verhältnis zu 2016 zusagt. Arbeitgeberbeiträge vor 2017 können dann unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden, sodass sich der Förderbetrag in Höhe von 30 % aus der Summe aus bestehendem und neuem Arbeitgeberbeitrag (die mindestens 240 EUR betragen muss) errechnet. Der so ermittelte Förderbetrag ist jedoch gedeckelt: Er darf nicht mehr betragen als der nach 2016 neu zugesagte Arbeitgeberbeitrag.

Vor 2017 bestehende Arbeitgeberbeiträge können in der beschriebenen Art und Weise jedoch nur berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Tarif mit über die gesamte Laufzeit verteilten Abschluss- und Vertriebskosten (ungezillmert) handelt. Da diese Voraussetzung kaum jemals vorliegen dürfte, ist der Anwendungsbereich dieser Anrechnung u. E. äußerst gering.

Hierzu zwei Beispiele:

Ein AG zahlt - unter anderem im Jahr 2016 - in einen ungezillmerten Tarif einen AG-Beitrag i.H.v. 200 EUR p.a. Dieser wird ab 2018 auf 240 EUR erhöht, um den Mindestbeitrag für den Förderbetrag zu erreichen.

AG Beitrag 2018	240,00 EUR
30 % vom AG-Beitrag	72,00 EUR
Förderbetrag (maximal die Differenz zwischen den Beiträgen aus 2016 und 2018)	40,00 EUR

Ein AG zahlt seit mehreren Jahren in einen ungezillmerten Tarif einen AG-Beitrag i.H.v. 200 EUR p.a. Dieser wird ab 2018 auf 300 EUR erhöht.

AG Beitrag	300,00 EUR
30 % vom AG-Beitrag	90,00 EUR
Förderbetrag (ungekürzt, da Differenz zwischen den Beiträgen aus 2016 und 2018 den Förderbeitrag übersteigt)	90,00 EUR

Achtung! In beiden Beispielen gilt: Wird der in 2016 bestehende Arbeitgeberbeitrag nicht in einen Tarif mit über die gesamten Laufzeit verteilten Abschluss- und Vertriebskosten eingebracht, kann dieser Arbeitgeberbeitrag auch nicht für den Förderbetrag für Arbeitgeber berücksichtigt werden. In beiden Fällen könnte dann kein Förderbetrag geltend gemacht werden, da der neue Arbeitgeberbeitrag unter der Mindestbeitragsgrenze von 240 EUR liegen würde.

3.11 Was sind die Konsequenzen, wenn der Arbeitnehmer die Bruttoentgeltgrenze überschreitet?

Auswirkungen auf Arbeitgeberbeiträge bzw. erhaltene Förderbeträge, die in vorangegangenen Lohnabrechnungszeiträumen unter Vorliegen der Voraussetzungen erbracht wurden, ergeben sich nicht.

Für künftige Beiträge, die in Monaten mit überschrittener Lohngrenze erbracht werden, gilt, dass für diese kein Förderbetrag geltend gemacht werden kann und diese lediglich im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei (sofern er nicht bereits anderweitig ausgeschöpft wird) sind.

3.12 Was sind die Konsequenzen, wenn ein höherer Beitrag als 480 EUR eingebracht wird?

Auch hier ergeben sich keine Auswirkungen auf die Behandlung bereits erbrachter Arbeitgeberbeiträge bzw. auf die erhaltenen Förderbeträge.

Zur Behandlung künftiger Arbeitgeberbeiträge: Bis zur Höhe von 480 EUR kann ein Förderbetrag einbehalten werden. Der über 480 EUR hinausgehende Betrag ist lediglich im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei (sofern er nicht bereits anderweitig ausgeschöpft wird) und hierfür kann kein Förderbetrag geltend gemacht werden.

3.13 Gibt es Konstellationen, in denen der Förderbetrag zurückgezahlt werden muss?

Erbrachte Förderbeträge sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen, auch nicht, wenn der Arbeitnehmer unterjährig vorzeitig ausscheidet. Wird die Lohngrenze im Lauf des Jahres überschritten, muss die Förderung für Beiträge in Monaten, in denen die Lohngrenze eingehalten war, nicht erstattet werden.

Ausnahme: Die für den Arbeitnehmer geltend gemachten Förderbeträge sind zurück zu gewähren, wenn die Anwartschaft, die durch den Arbeitgeberbeitrag entstanden ist, später verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt.

3.14 Gibt es Besonderheiten im Hinblick auf die Unverfallbarkeit?

Nein, grundsätzlich handelt es sich um eine arbeitgeberfinanzierte bAV in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg, sodass die Anwartschaften den bekannten gesetzlichen Unverfallbarkeitsvorschriften unterliegen.

3.15 Ist es sinnvoller den Arbeitgeberbeitrag als Jahreszahlung oder als Monatszahlung zu erbringen?

Selbst das Bundesministerium für Finanzen (BMF) sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) empfehlen ausdrücklich eine jährliche Zahlungsweise. Denn es genügt, wenn in dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem der Arbeitgeberbeitrag erbracht wird, die genannten Voraussetzungen vorliegen. Es ist daher empfehlenswert, den Arbeitgeberbeitrag für das ganze Jahr in einem Lohnabrechnungszeitraum, in dem die Voraussetzungen sicher vorliegen, einzubringen. Ob die Voraussetzungen für den Förderbetrag in den übrigen Lohnabrechnungszeiträumen vorliegen (der Arbeitnehmer also z.B. im Folgemonat mehr als 2.200 EUR brutto verdient), ist insoweit unerheblich; eine Rückzahlung oder Erstattung des Förderbetrags ist nicht vorgesehen.

3.16 Wie setzt Allianz den Förderbetrag für Arbeitgeber um?

Wir bieten speziell für den Förderbetrag für Arbeitgeber seit 01.01.2018 einen eigenen ungezillmerten Tarif als „Perspektive“ in der Direktversicherung (keine Zusatzbausteine) an. Ungezillmert ist an dieser Stelle wie folgt zu verstehen: Von den Beiträgen darf jeweils nur derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen werden. Die Abschluss- und Vertriebskosten sollen als fester Anteil der laufenden Beiträge einbehalten werden.

Der Tarif ist als variabler Einmalbeitrag mit jährlicher Zahlungsweise ausgestaltet.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich um einen ungezillmerten Tarif. Da wir die gesetzlichen Vorgaben an dieser Stelle sehr ernst und wörtlich nehmen, wird es im Rahmen des Förderbetrags für Arbeitgeber deshalb auch keine Front-up-Vergütung geben, um tatsächlich eine Verteilung der Kosten auch vollumfänglich einzuhalten.

3.17 Welches Leistungsbild ist im Rahmen des Förderbetrags für Arbeitgeber möglich?

Das Leistungsbild entspricht nach dem Wortlaut des Gesetzes und dessen Begründung dem von § 3 Nr. 63 EStG. Es ist daher grundsätzlich eine rentenförmige Auszahlung vorgesehen, ein Kapitalwahlrecht ist ebenfalls möglich. *Bei einer Kapitalzahlung ist – wie auch bei § 3 Nr. 63 EStG – jedoch zu beachten, dass der Freibetrag bei der Anrechnung auf die Grundsicherung nicht genutzt werden kann (vgl. hierzu unter Anrechnung auf die Grundsicherung).*

3.18 Ist eine selbständige BU (SBV) förderfähig nach § 100 EStG?

§ 100 Absatz 3 Nr. 4 verweist auf das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz. Wir gehen davon aus, dass nach den bekannten Voraussetzungen, unter denen bei Verträgen nach § 3 Nr. 63 EStG eine SBV möglich ist, auch bei § 100 EStG eine SBV möglich ist.

3.19 Kann der Arbeitgeber lediglich den Arbeitnehmern mit Einkommen bis max. 2.200 EUR im Monat eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung zusagen oder verstößt dies gegen den allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz?

Eine Differenzierung zwischen Arbeitnehmern mit Einkommen von maximal 2.200 EUR monatlich und anderen Arbeitnehmern ist aus unserer Sicht zulässig. Dieses Abgrenzungskriterium halten wir für verhältnismäßig und angemessen. Dies entspricht auch der Wertung des Gesetzgebers, der den Förderbetrag für Arbeitgeber mit dem Ziel geschaffen hat, die betriebliche Altersversorgung bei Arbeitnehmern mit niedrigeren Einkommen zu verbreiten.

Zu dieser Fragestellung wird vereinzelt von unserer Meinung abweichend auch die Meinung vertreten, dass eine derartige Differenzierung nicht auf einem sachlichen Grund beruht und daher nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu vereinbaren ist.

3.20 Wie sieht die arbeitsrechtliche Umsetzung aus?

Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass der Arbeitgeberbeitrag in der Regel der gesamten Belegschaft zugesagt werden soll und zeitlich unbeschränkt erbracht werden soll. Unsere Standard-Zusage bleibt daher unverändert und unsere Muster-VO/BV sehen entsprechende Formulierungen vor. In diesem Fall würde eine zeitliche Beschränkung für Arbeitnehmer, die unter den § 100 EStG fallen, auf die Zeit, in der der Arbeitnehmer maximal 2.200 EUR monatlich verdient, zudem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Soll der Arbeitgeberbeitrag nur für Arbeitnehmer bezahlt werden, die maximal 2.200 EUR im Monat verdienen, ist dies bei einzelvertraglichen Vereinbarungen zu bewerkstelligen, indem die Zusage nur diesen Arbeitnehmern erteilt wird. Bei einer Regelung über eine VO/BV sehen unsere Muster einen entsprechenden Passus vor, mit dem der Kreis der Versorgungsberechtigten eingeschränkt werden kann.

In diesem Fall darf der Arbeitgeberbeitrag aus Gleichbehandlungsgründen nur solange bezahlt werden, wie die Voraussetzungen des § 100 EStG vorliegen. Anderenfalls ist der Arbeitgeberbeitrag auch bei Überschreiten der 2.200 EUR-Grenze weiterhin zu erbringen und die ehemals nach § 100 EStG geförderten Arbeitnehmer würden besser gestellt. Die zeitliche Begrenzung muss bei einzelvertraglicher Regelungen vereinbart werden. Bei einer Regelung über eine VO/BV sehen unsere Muster auch hierfür einen Passus vor, der verwendet werden kann.

3.21 Kann der Förderbetrag für Arbeitgeber nach § 100 EStG angewendet werden, wenn der vor Inkrafttreten des BRSg bereits bestehende Tarifvertrag explizit nur die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG vorsieht?

Nach unserer Auffassung muss der § 100 EStG nicht explizit im TV ausgewiesen sein.

Zum einen konnte in bestehenden Tarifverträgen die Förderung nach § 100 EStG keine Erwähnung finden, da er erst ab 2018 eingeführt wird. Zum anderen ist der § 100 EStG aus unserer Sicht eine für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer günstige Regelung (zusätzlicher Dotierungsrahmen für den Arbeitnehmer, Förderbetrag für den Arbeitgeber).

Es ist davon auszugehen, dass die TV-Parteien zukünftig eine klarstellende Regelung aufnehmen werden.

3.22 Können vermögenswirksame Leistungen (VL) für den Förderbetrag für Arbeitgeber genutzt werden?

Werden VL umgewidmet in eine arbeitgeberfinanzierte bAV (d.h. Verzicht des Arbeitnehmers auf die VL und Zahlung eines Arbeitgeberbeitrages in gleicher Höhe), stellt dies u. E. einen Arbeitgeberbeitrag für den der Förderbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Dabei handelt es sich u. E. auch um „neue“ Arbeitgeberbeiträge im Vergleich zu 2016, wenn die klassische VL zwar bereits vor 2017 erbracht wird, die Umwidmung in eine arbeitgeberfinanzierte bAV allerdings erst nach 2016 erfolgt. Die VL werden zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht und jetzt neu für eine (neue) arbeitgeberfinanzierte bAV verwendet; dass bereits bisher zusätzliche Leistungen als VL für eine andere ‚klassische‘ vermögenswirksame Anlage (Bausparvertrag o.ä.) gezahlt wurden, stört dabei nicht.

Hinweis: Beruht der Anspruch auf die VL auf einem Tarifvertrag, kommt eine „Umwidmung“ der VL in bAV nur in Betracht, wenn der Tarifvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Ob die VL ggf. arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert in die bAV eingebracht werden können, ist in der Regel im Tarifvertrag geregelt. Der Tarifvertrag kann auch beide Möglichkeiten vorsehen.

3.23 Kann für den verpflichtenden 15%-Zuschuss des Arbeitgebers auch der Förderbetrag für Arbeitgeber genutzt werden?

Eine Kombination ist nicht möglich, da der 15 %-Zuschuss des Arbeitgebers steuerlich wie eine Entgeltumwandlung zu behandeln ist. Der Förderbetrag für Arbeitgeber ist jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass es sich um arbeitgeberfinanzierte Beiträge handelt.

3.24 Kann der Förderbetrag für Arbeitgeber auch bei Riester in der bAV genutzt werden?

Die Riester-Förderung kann grundsätzlich auch bei arbeitgeberfinanzierter bAV genutzt werden. Für ein und denselben Arbeitgeberbeitrag kann jedoch nur entweder der Förderbetrag für Arbeitgeber oder die Riesterförderung genutzt werden: Beiträge nach § 100 EStG sind wie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG für den Arbeitnehmer steuerfrei (§ 100 Absatz 6 EStG). Voraussetzung für eine Riester-Förderung sind jedoch Beiträge aus versteuertem Einkommen.

Möglich ist aber die parallele Nutzung des § 100 EStG und der Riester-Förderung für jeweils gesonderte Beiträge. In diesem Fall sieht der Gesetzgeber keine Anrechnung vor.

3.25 Kann der Förderbetrag bei einem Arbeitgeberwechsel mehrmals in Anspruch genommen werden?

Ja, bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe des Jahres kann jeder Arbeitgeber den Förderbetrag jeweils bis zum Höchstbetrag (30 % von 480 EUR, also 144 EUR) ausschöpfen.

3.26 Welcher Arbeitgeber kann den Förderbetrag geltend machen?

Den Förderbetrag geltend machen kann nur ein Arbeitgeber, der zum Lohnsteuerabzug im Inland verpflichtet ist. Das sind inländische Arbeitgeber, ausländische Verleiher und in den Fällen der Arbeitnehmerentsendung das in Deutschland ansässige Unternehmen, das den Arbeitslohn für die geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt.

4. Verbesserungen bei Riester in der bAV

4.1 Was sind die Verbesserungen?

- Abschaffung der Doppelverbeitragung

Bisher: Zahlung aus dem Nettogehalt und dennoch KVdR/PVdR-Pflicht auf die Leistungen

Neu: Zahlung aus dem Nettogehalt, aber keine KVdR/PVdR-Pflicht auf die Leistungen

- die Grundzulage wird von 154 auf 175 EUR erhöht (gilt für bAV und Privat); die Kinderzulage bleibt unverändert: 185 EUR (geb. vor 2008); 300 EUR (geb. nach 2007)

4.2 Macht der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Nutzung der Riesterförderung in der bAV Gebrauch, so bleibt es dennoch bei einer arbeitsrechtlichen Zusage. Was bedeutet dies für die Abwicklung der Zulagenanträge?

Standardmäßig wird auch in der bAV mit dem Arbeitgeber vereinbart, dass das Riester-Zulagenverfahren zwischen dem Arbeitnehmer, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und der Allianz erfolgt. Daher gibt es grundsätzlich keine Unterscheidung zu Riester-Privat.

4.3 Welche Pflichten hat der Arbeitgeber, wenn Riester in der bAV genutzt wird bzw. entsteht ein Mehraufwand für den Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber hat insoweit keine Verpflichtung, die Zulagen und den abzuführenden Beitrag zu ermitteln. Er ist auch nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer hierbei zu unterstützen oder ihn auf Änderungen hinzuweisen. Das Zulagenverfahren kann allein zwischen Arbeitnehmer und ZfA bzw. Versorgungsträger ablaufen.

Für die fortlaufende Ermittlung der Zulagen ist allein der Arbeitnehmer verantwortlich ist. Der Arbeitnehmer muss auch fortlaufend selbst ermitteln, wie hoch sein Beitrag jeweils unter Berücksichtigung seines Vorjahresbruttos und der Zulagen ist und dementsprechend den Beitrag, der abzuführen ist, melden.

Der Arbeitgeber hat allerdings die Beitragsanpassungen zu verarbeiten. Nutzt der Arbeitnehmer jährlich den maximal zulagenfähigen Förderbeitrag (4% des rentenversicherungspflichtigen Vorjahresbruttos abzüglich der Zulagen), so muss der Arbeitgeber diese schwankenden Beiträge laufend ermitteln und an die Allianz abführen. Hier sind aufgrund von Veränderungen des Jahresbruttos und der Zulagen regelmäßige Anpassungen zu erwarten.

4.4 Ist der Arbeitgeber zur Zahlung des 15%-Zuschusses verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer für seine Entgeltumwandlung die Riesterförderung gewählt hat?

Nein, denn der Arbeitgeber spart in diesem Fall keine Sozialversicherungsbeiträge.

4.5 Wie wird die Allianz diese Verbesserungen umsetzen?

Wir bieten Riester im MetallRente Pensionsfonds und im Allianz Pensionsfonds an.

4.6 Wie ist das Verhältnis des Dotierungsrahmens nach § 3 Nr. 63 EStG zu Riester in der bAV?

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch darauf, Entgelt in eine bAV einzubringen. Hierbei kann er entscheiden, ob er die Förderung nach § 10a EStG oder § 3 Nr. 63 EStG nutzt. Unabhängig davon, für welche Förderart er sich entscheidet, hat er insgesamt einen Anspruch auf Umwandlung von maximal 4% der BBG (nicht also etwa einen Anspruch auf 4 % der BBG gefördert nach § 10 a EStG und zusätzlich einen Anspruch auf 4 % der BBG gefördert nach § 3 Nr. 63 EStG).

Unabhängig vom Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung, steht es dem Arbeitgeber grundsätzlich frei, mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich eine Entgeltumwandlung von bis zu 8 % der BBG und ggf. zusätzlich eine Entgeltumwandlung als riestergeforderte bAV zu vereinbaren.

4.7 Gibt es Konstellationen, die zu einer Zulagenschädlichkeit führen?

Grundsätzlich gibt es eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten, wovon einzelne auch zu einer Zulagenschädlichkeit, mit anderen Worten zu einer Rückzahlungspflicht der erhaltenen Zulagen, führen. Nachfolgend wollen wir die relevantesten Konstellationen kurz darstellen.

- Übertragung

Eine Übertragung im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels ist steuerlich flankiert. Zusageübernahmen und Deckungskapitalübertragungen (§ 4 Absatz 2 und 3 BetrAVG) sind also nicht zulagenschädlich.

- Fortführung mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden und VN-Wechsel

Die private Fortführung ist nach dem Ausscheiden zulagenunschädlich möglich, hat also keine Auswirkungen auf bereits erfolgte Förderungen.

Was die Förderfähigkeit der Beiträge ab der privaten Fortführung angeht, ist jedoch zu differenzieren:

Erfolgte die bAV durch eine nach § 3 Nr. 63 oder § 10a EStG geförderte Entgeltumwandlung, sind Beiträge ab der privaten Fortführung auch weiterhin förderfähig. War die bAV dagegen vom Arbeitgeber finanziert, sind die Beiträge ab der privaten Fortführung nicht mehr förderfähig.

- Fortführung mit eigenen Beiträgen während einer entgeltlosen Dienstzeit

Auch hier gilt, dass eine Fortführung während einer entgeltlosen Dienstzeit nur dann zulagenunschädlich möglich ist, wenn es sich um eine nach § 3 Nr. 63 oder § 10a EStG geförderte Entgeltumwandlung handelt. Ist die bAV dagegen vom Arbeitgeber finanziert, ist die Fortführung nicht zulagenunschädlich möglich.

- Abfindung

Die **arbeitsrechtlich zulässige Abfindung** einer bAV-Anwartschaft führt nicht zu einer zulagenschädlichen Verwendung, wenn das Kapital zugunsten eines auf den Namen des Zulagenberechtigten lautenden zertifizierten privaten Altersvorsorgevertrag geleistet wird.

Eine Abfindung und Auszahlung als Kapital ist ausnahmsweise möglich, wenn es sich zu **Beginn der Auszahlungsphase** um eine Kleinstbetragsrente handelt. Eine Kleinstbetragsrente liegt vor, wenn sich bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt). Die Auszahlung als Kapital ist in diesem Fall keine steuerschädliche Verwendung. Wichtig ist, dass bei der Ermittlung der Kleinstbetragsrente alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Arbeitnehmers insgesamt zu berücksichtigen sind.

- Kapitalwahlrecht

Ein Kapitalwahlrecht bis zu 30 % ist auch bei Ausübung zulagenunschädlich. Ein Kapitalwahlrecht zu 100 % kann zwar zulagenunschädlich vereinbart werden, dazu passend sind unsere Versicherungsbedingungen sowohl für § 3 Nr. 63 EStG als auch für Riester. Die Ausübung eines solchen Kapitalwahlrechts führt allerdings zu einer Zulagenschädlichkeit. Darauf weisen wir in unseren Musterzusagen für Riester explizit hin.

5. Nachdotierung

5.1 Wie funktioniert die Nachdotierung und was sind die Voraussetzungen?

Für entgeltlose Dienstzeiten (Auslandsaufenthalt, Elternzeit etc.) bei bestehendem 1. Dienstverhältnis können Nachdotierungen für den ausgebliebenen Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung steuerfrei nachgeholt werden. *Voraussetzung ist, dass vor der entgeltlosen Dienstzeit bereits ein Vertrag nach § 3 Nr. 63 EStG bestand, der wegen der entgeltlosen Dienstzeit nicht mit steuerfreien Beiträgen bespart werden konnte*

Pro Kalenderjahr, in dem im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, können 8 % der BBG steuerfrei nachdotiert werden. Insgesamt ist die Nachdotierung auf 10 Kalenderjahre begrenzt, wobei nur volle Kalenderjahre in Ansatz gebracht werden können.

Die Nachholung muss im Zusammenhang mit dem Ruhen des ersten Dienstverhältnisses stehen. Von einem solchen Zusammenhang kann ausgegangen werden, wenn die Beiträge spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Ende der Ruhensphase folgt, nachgezahlt werden.

5.2 Besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Nachdotierung?

Nein, ein solcher Anspruch ist nicht gegeben.

5.3 Was bedeutet „entgeltlose Dienstzeit“?

In Abgrenzung zum laufenden Entgelt beim Förderbetrag für Arbeitgeber darf hier für die betroffenen Kalenderjahre im ersten Dienstverhältnis keinerlei inländisches steuerpflichtiges Entgelt gleich welcher Form erbracht worden sein. Es darf also auch keinerlei geldwerter Vorteil oder auch minimaler Sachbezug erbracht worden sein (weder Arbeitslohn noch sonstige Bezüge im Sinne der R 39b.2 der LStR zu § 39 b EStG).

5.4 Kann auch ein Vertrag nachdotiert werden, der vom Arbeitnehmer in der entgeltlosen Dienstzeit mit eigenen Beiträgen privat fortgeführt wurde?

Ja, dies ist nach unserer Einschätzung ohne Weiteres möglich.

5.5 Können entgeltlose Dienstzeiten auch anteilig z. B. für halbe Kalenderjahre nachdotiert werden?

Nein. Es muss für ein gesamtes Kalenderjahr eine entgeltlose Dienstzeit vorgelegen haben, um es bei der Nachdotierung berücksichtigen zu können.

5.6 Müssen alle Kalenderjahre auf einmal nachdotiert werden oder kann hier auch aufgeteilt werden?

Die Nachholung kann in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Bei Teilbeträgen gilt die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres der ersten Teilzahlung auch für die später geleisteten Teilzahlungen.

Auch hier ist wieder zu beachten, dass der erste Teilbetrag im Zusammenhang mit dem Ruhen des ersten Dienstverhältnisses stehen muss (s.o.)

5.7 Wie ist das Verhältnis zwischen § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG („Grundbetrag“ in Höhe von 8%) und der neuen Nachdotierungsregelung?

Das BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 regelt hierzu, dass die beiden Regelungen nur in dem Kalenderjahr nebeneinander genutzt werden können, welches auf das Ende der Ruhensphase folgt. In allen anderen Fällen würde die Nutzung der Nachdotierungsmöglichkeit den Dotierungsrahmen des Satzes 1 (Grundbetrag in Höhe von 8%) aufzehren.

Da die Formulierung im BMF-Schreiben zwar eindeutig ist, der Anwendungsbereich der Nachdotierungsmöglichkeit aber sehr stark eingeschränkt würde, sind wir weiterhin um eine Klärung bemüht.

5.8 Gelten die neuen Regelungen zur Nachholung von unterlassenen Dotierungen auch für bestehende Zusagen?

Ja, diese Regelungen gelten auch für den Bestand und sind nicht auf entgeltlose Dienstzeiten ab dem 01.01.2018 begrenzt. *Voraussetzung ist aber, dass die Nachdotierung unmittelbar im Anschluss (spätestens nächstes Kalenderjahr, siehe oben) an die entgeltlose Dienstzeit erfolgt.*

5.9 Sind die Nachdotierungen sozialversicherungsfrei?

Die Nachdotierungen sind im Rahmen der üblichen 4% der BBG sozialversicherungsfrei. Eine gesonderte sozialversicherungsrechtliche Flankierung für den Nachdotierungsbetrag gibt es nicht.

5.10 Wer kann die Nachdotierung finanzieren?

Die Nachdotierung kann arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert sein.

5.11 Kann durch die Nachdotierung ein Arbeitgeberzuschuss ausgelöst werden?

Wenn die Nachdotierung als Entgeltumwandlung ausgestaltet wird und der Arbeitgeber dadurch eine SV-Ersparnis hat, die 4 % der BBG also nicht oder nur teilweise anderweitig genutzt werden, bedingt auch die Nachdotierung einen Arbeitgeberzuschuss. Da es sich insoweit auch um eine neue Entgeltumwandlung handelt, ist der Zuschuss bei Nachdotierungen ab 2019 zu erbringen.

6. Vervielfältiger

6.1 Wie funktioniert die neue Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG?

Die Höhe der Steuerfreiheit ist begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt aus 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) vervielfacht mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem aktuellen Arbeitgeber bestanden hat. Insgesamt können maximal 10 Dienstjahre vervielfältigt werden. Das Diensteintritts- und das Ausscheidejahr gelten dabei jeweils als volle Kalenderjahre. Maßgebend ist die jeweils aktuelle BBG zum Zeitpunkt der Nutzung der Vervielfältigungsregelung. Eine Anrechnung von erbrachten Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG erfolgt im Gegensatz zur alten Regelung nicht.

6.2 Gelten die neuen Regelungen zur Vervielfältigung auch für bestehende Dienstverhältnisse?

Ja, diese Regelung ist auch für den Bestand gültig. Dabei können auch Kalenderjahre vor dem 01.01.2018 für die Vervielfältigungsregelung herangezogen werden.

6.3 Ist auch auf den Vervielfältigungsbetrag der 15%ige Arbeitgeberzuschuss zu zahlen?

Wohl nein, wenn es sich um eine echte Entlassungsabfindung handelt. In diesem Fall werden keine Sozialversicherungsbeiträge gespart.

6.4 Sind die Vervielfältigungen steuer- und sozialversicherungsfrei?

Der Vervielfältigungsbetrag ist unter den genannten Voraussetzungen steuerfrei. Der Vervielfältigungsbetrag ist wie bisher sozialversicherungsfrei, wenn er aus einer Entlassungsabfindung stammt. Andernfalls unterliegt er der normalen sozialversicherungsrechtlichen Behandlung im Rahmen der BAV.

6.5 Kann auch weiterhin die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a.F. genutzt werden?

Ja, die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F. kann auch nach 2017 genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass vor 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert wurde. Die Altzusage bzw. die zugrunde liegende Versicherung müssen 2018 nicht mehr bestehen (z.B. wegen einer Abfindung oder einer Auszahlung).

Nicht ausreichend ist es, wenn vor 2005 eine Altzusage im Durchführungsweg Pensionszusage, Unterstützungskasse bzw. Pensionsfonds bestanden hat. Hinzukommen muss mindestens ein nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuerter Beitrag.

6.6 Können die Vervielfältigungsregelungen nach § 40b EStG a. F. und § 3 Nr. 63 EStG nebeneinander genutzt werden oder schließen sie sich (wie bisher) gegenseitig aus?

Die beiden Vervielfältiger können grds. nebeneinander genutzt werden. Allerdings sind Zuwendungen, die in den Vervielfältiger nach § 40b EStG a. F. eingebracht werden, auf das maximal zur Verfügung stehende steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen, wenn die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG ebenfalls genutzt werden soll.

Es besteht also die Möglichkeit, zwischen den Vervielfältigern zu wählen, bzw. im Einzelfall auch beide nebeneinander anzuwenden.

7. Anrechnung auf die Grundsicherung

7.1 Was bedeutet „Anrechnung auf die Grundsicherung“?

Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung (wie der betrieblichen Altersversorgung, einer Basisrente oder einem Riester-Vertrag) werden in Zukunft zum Teil von der Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter freigestellt werden (Freibetrag).

7.2 In welchen Fällen der Altersvorsorge ist ein Freibetrag gegeben?

Der Freibetrag greift bei laufenden Leistungen aus einem Riestervertrag, einer Basisversorgung oder einer bAV. Einen Freibetrag sieht das Gesetz nur vor, wenn es sich um monatliche Leistungen handelt, die bis zum Lebensende erbracht werden. Eine Kapitalzahlung hat zur Folge, dass keine Freibeträge in Ansatz zu bringen sind, da auch hier die Kapitalzahlung unmittelbar verfügbares und damit vorrangig einzusetzendes Vermögen darstellt. Lediglich ein Schonvermögen von 2.600 Euro ist nicht zu verwerten.

Eine Ausnahme gilt laut dem Gesetz insoweit, als maximal 12 Monatsleistungen zusammengefasst und ausbezahlt werden. Diese sind dann für die sozialversicherungsrechtliche Bewertung beim Freibetrag auf die entsprechende Zeit, für die die Zusammenfassung erfolgt ist, zu verteilen und in Ansatz zu bringen.

Die Freibeträge bei der Anrechnung auf die Grundsicherung sind ausnahmsweise auch bei Kapitalzahlungen anzusetzen, wenn es sich hierbei um Abfindungen von Kleinstanwartschaften handelt.

7.3 Wie funktioniert die Anrechnung?

Bei monatlichen Leistungen aus Riester, Basisversorgung und bAV sind zunächst 100 EUR pro Monat nicht auf die Grundsicherung anzurechnen. Erhält der Versorgungsberechtigte mehr als 100 EUR aus diesen zusätzlichen Altersversorgungen, so sind hiervon jeweils 30 % nicht anzurechnen bis zu einem maximalen Gesamtfreibetrag in Höhe von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (aktuell 204,50 EUR)

Hierzu ein Beispiel:

Rentner mit einem notwendigen Lebensunterhalt von 830 EUR monatlich und einer anzurechnenden gesetzlichen Rente in Höhe von 400 EUR monatlich und bAV-Leistungen in Höhe von 220 EUR monatlich.

	Bis 01.01.2018	Ab 01.01.2018
Notwendiger Lebensunterhalt	830,00 EUR	830,00 EUR
Anzurechnende Rente aus der DRV	400,00 EUR	400,00 EUR
Zwischensumme	430,00 EUR	430,00 EUR
Rente aus bAV (nach Abzug KVdR/PVdR)	220,00 EUR	220,00 EUR
Freibetrag bei der Anrechnung	0,00 EUR	136,00 EUR (100 EUR + 30 % aus 120 EUR)
Anzurechnende Rente aus bAV	220,00 EUR	84,00 EUR
Grundsicherungsanspruch	210,00 EUR	346,00 EUR
Summe DRV-/bAV-Rente und Grundsicherung im Alter	830,00 EUR	966,00 EUR

7.4 Wie verhält es sich bei einem Kapitalwahlrecht?

Generell gilt, dass der Freibetrag nur genutzt werden kann, wenn es sich um eine Rentenleistung handelt. Bei einer Kapitalzahlung können die Freibeträge nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kapitalzahlung durch Ausübung einer Kapitaloption erfolgt.

7.5 Gilt dieser Freibetrag nur einmal oder für die jeweilige zusätzliche Altersvorsorge getrennt?

Es handelt sich um einen jährlichen Freibetrag. Die Leistungen aus Riester, Basisversorgung und bAV sind zusammenzurechnen und unterliegen nur einmal dem Freibetrag. Der Freibetrag gilt also nicht jeweils für Leistungen aus Riester, Basisversorgung und bAV.

7.6 Gelten die neuen Regelungen zur Anrechnung auf die Grundsicherung auch für bestehende Zusagen?

Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist egal, da die Regelung ab 01.01.2018 generell gilt und sich auf alle monatlichen Leistungen aus zusätzlicher Altersvorsorge bezieht, die nach diesem Datum erfolgen.

8. Sozialpartnermodell

8.1 Was ist unter dem Begriff „Sozialpartnermodell“ zu verstehen.

„Sozialpartnermodell“ oder auch „Nahles-Rente“ werden neue Regelungen für Tarifvertragsparteien genannt. Die Tarifvertragsparteien können nämlich ab dem 01.01.2018 eine neue Zusageart vereinbaren – die reine Beitragszusage. Der Arbeitgeber zahlt dabei einen Beitrag in einen Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung und steht für eine aus diesen Beiträgen erwirtschaftete Leistung nicht ein. Damit liegt das wirtschaftliche Risiko der Finanzierung beim Arbeitnehmer. Deshalb hat der Gesetzgeber Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Leistungen aus einer reinen Beitragszusage vorgegeben, unter anderem

- können die Beiträge nur in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg eingebracht werden (Direktversicherung, Pensionsfonds und Pensionskasse, im folgenden Versorgungseinrichtung),
- darf die Versorgungseinrichtung die Leistung an den Arbeitnehmer nur in Form einer Rente erbringen. Sie darf die Renten der Höhe nach nicht garantieren und muss die Beiträge in einem separaten Anlagestock bzw. separaten Sicherungsvermögen anlegen,
- können die Tarifvertragsparteien einen Sicherungsbeitrag des Arbeitgebers vorsehen, der zur Stabilisierung der Renten dienen soll.

8.2 Sind Sozialpartnermodelle bereits in Planung?

Beim Sozialpartnermodell sind die Tarifvertragsparteien im Lead. Sie entscheiden, ob und wie sie die Möglichkeit zur reinen Beitragszusage nutzen wollen und wie sie die Rahmenbedingungen dafür gestalten. Der Ball liegt somit bei den Tarifvertragsparteien und es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form diese den Ball aufgreifen.

Allianz steht als Marktführer in der betrieblichen Altersversorgung mit ihrem Know-how, Innovationskraft und Finanzstärke als Partner für Sozialpartnermodelle bereit.

Der Ball liegt somit nun zunächst bei den Tarifparteien und es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form diese den Ball aufgreifen. Allianz steht als Marktführer in der bAV mit ihrem Know-how, Innovationskraft und Finanzstärke als Partner für Sozialpartnermodelle bereit.

8.3 Können nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer lediglich Teile eines Tarifvertrages (z.B. das Sozialpartnermodell oder ein Optionssystem) in Bezug nehmen oder muss immer der gesamte Tarifvertrag in Bezug genommen werden?

Zunächst muss ein einschlägiger Tarifvertrag vorliegen. Einschlägig ist ein Tarifvertrag dann, wenn er gelten würde, wären Arbeitgeber und Arbeitnehmer tarifgebunden.

Der Tarifvertrag muss ein Sozialpartnermodell bzw. ein Optionssystem regeln.

Außerdem muss dieser Tarifvertrag den Anschluss nicht tarifgebundener Arbeitgeber und Arbeitnehmer erlauben.

Dabei sind folgende tarifvertragliche Ausgestaltungen möglich:

- Eigener Tarifvertrag für ein Sozialpartnermodell bzw. ein Optionssystem
- Sozialpartnermodell bzw. ein Optionssystem sind Bestandteil z.B. eines Manteltarifvertrages

U. E. ist es in beiden Fällen denkbar, dass man lediglich ein Sozialpartnermodell oder auch nur ein Optionssystem für anwendbar erklärt. Werden diese Regelungen von Nichttarifgebundenen angewendet, so können diese u.E. auch nur in vollem Umfang beachtet werden.

Zu diesen Fragen empfehlen wir eine Rücksprache mit den Tarifvertragsparteien bzw. eine Beurteilung durch einen anwaltlichen Berater.

9. Opting out

9.1 Sind Opting out- Modelle außerhalb von Tarifverträgen noch möglich?

Das Gesetz regelt nun die Einführung von Opting out- Modellen per Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung.

Dies hat nach unserer Einschätzung folgende Auswirkungen auf bestehende und neu einzurichtende Opting out- Modelle:

- Opting out- Modelle auf kollektiver Grundlage (Betriebs- oder Dienstvereinbarungen)
 - o Für bereits bestehende Opting out- Modelle auf der Grundlage einer Betriebs- oder einer Dienstvereinbarung sieht der Gesetzesentwurf Bestandsschutz vor, wenn sie bis zum 2. Juni 2017 vereinbart worden sind.

Neuanmeldungen zu bereits vor dem 3. Juni 2017 durch eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung eingerichtete Opting out- Modelle sind nach unserer Einschätzung weiterhin zulässig.
 - o Neue Opting out- Modelle durch nach diesem Zeitpunkt geschlossene Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sind nur dann zulässig, wenn sie ab dem 1. Januar 2018 auf tarifvertraglicher Grundlage eingerichtet werden.
- Opting out- Modelle auf individualvertraglicher Grundlage
 - o Nach unserer Einschätzung sind individualvertraglich vereinbarte Opting out- Modelle weiterhin uneingeschränkt zulässig.

Die Vereinbarung eines Opting out- Modells über eine Betriebsvereinbarung bzw. Versorgungsordnung ist ohne eine tarifvertragliche Grundlage bis auf Weiteres nicht mehr möglich.